

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan "Lebenshilfe"
 Stadt Herrieden
 Behandlung, der im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen
 Stellungnahmen
 - Anlage 2 -**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
Einwände / Hinweise			
1	Landratsamt Ansbach 28.04.2022	<p>Das Landratsamt Ansbach nimmt zu dem obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:</p> <p><u>Technischer Immissionsschutz – Sachgebiet 44:</u></p> <p>Das unter Punkt 9 der Begründung angekündigte Schallschutzgutachten ist vorzulegen.</p> <p><u>Natur- und Umweltschutz – Sachgebiet 42:</u></p> <p>Eine Äußerung kann erst nach Vorlage des Schallschutzgutachtens erfolgen.</p> <p><u>Bauverwaltung – Sachgebiet 41:</u></p> <p>Durch die Stadt Herrieden sollte geprüft werden, ob die nördliche Zufahrt mit den Parkplätzen auf die Südseite des Plangebiets verlegt werden kann. Die Verkehrsbelastung der Parkfläche wäre damit nicht zum bestehenden Wohngebiet hin orientiert, sondern zum Gewerbebetrieb „Möbel Schüller“. Weiterhin könnten in diesem Bereich, möglicherweise auch auf der Flurnummer 687 zukünftige potenzielle bauliche Erweiterungen in Richtung des Wohngebiets realisiert werden. In der vorgelegten Planfassung wäre die Möglichkeit der Norderweiterung verbaut, bzw. müsste die Parkfläche rückgebaut sowie anschließend an anderer Stelle neu errichtet werden.</p> <p>Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Das Schallschutzgutachten wurde erstellt. Dieses liegt im Rahmen der öffentlichen Auslegung bei.</p> <p>Das Schallschutzgutachten wurde erstellt. Dieses liegt im Rahmen der öffentlichen Auslegung bei.</p> <p>Die Anregung wurde geprüft. Mit dem Hintergrund der Zielsetzung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wurde die Planung überarbeitet. Die Zufahrt ist nun auf dem bestehenden gemeindlichen Grünweg geplant. Weiterhin wird eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, um die um die Gebäudekubatur- und Stellung sowie die erforderlichen Verkehrsflächen zu prüfen und zu optimieren.</p>

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan "Lebenshilfe"
Stadt Herrrieden
Behandlung, der im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen
Stellungnahmen
- Anlage 2 -

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
2	Wasserwirtschaftsamt Ansbach 02.05.2022	<p>Zu o.g. Vorhaben erhalten Sie nachfolgend unsere Stellungnahme.</p> <p>Mit dem Vorhaben besteht aus unserer Sicht Einverständnis.</p> <p><i>Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:</i> ---</p> <p><i>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes:</i> ---</p> <p><i>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:</i> ---</p> <p><i>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:</i></p> <p><i>Oberirdische Gewässer - Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern/ Schutz vor Hochwasser (§§ 76 ff. WHG, Art. 43 ff. BayWG, § 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 4a und § 9 Abs. 6a BauGB)</i> -</p> <p><i>Wasserversorgung</i> Bei der Erschließung des Gebiets ist darauf zu achten, dass jederzeit genügend Trink-, Betriebs- und Löschwasser in ausreichender Qualität, Quantität und ausreichendem Druck zur Verfügung steht. Die einschlägigen DVGW Arbeits- bzw. Merkblätter sind zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Trink- und Löschwasserversorgung kann durch die Erweiterung des bestehenden Netzes sichergestellt werden.</p>

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan "Lebenshilfe"
Stadt Herrrieden
Behandlung, der im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen
Stellungnahmen
- Anlage 2 -

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p><i>Abwasserbeseitigung (§§ 48 und 54 ff. WHG):</i> Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. In neu zu erschließenden Gebieten ist somit grundsätzlich ein Trennsystem vorzusehen.</p> <p><i>Klimasensibler Umgang mit Regen-/Niederschlagswasser</i> Starkregenereignisse bei einer gleichzeitigen Austrocknung der Böden und Absenkung des Grundwasserspiegels haben in den letzten Jahren regional stark zugenommen. Versickerungsflächen, Regenwasserrückhaltung, -speicherung und -nutzung sind wirkungsvolle Maßnahmen bei Entwässerungskonzepten, um Kanalsysteme gezielt zu entlasten, die Grundwasserneubildung ebenso zu fördern wie die natürliche Leistungsfähigkeit des Bodens und den Verbrauch von Trinkwasser zu senken. Wir empfehlen im Bebauungsplan Flächen für die Rückhaltung, Versickerung und Nutzung von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festzusetzen. Diese können in die Außenanlagen der Kindertagesstätten bzw. des Wohnheims in Form von grüner Infrastruktur integriert werden. Beispielsweise kann so der Wasserbedarf der Gartenanlagen in Trockenzeiten verringert werden. Maßnahmen zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung können nach § 9 Abs. 1. Nr. 25 BauGB festgesetzt werden. (Broschüre wassersensible Siedlungsentwicklung; STMUV, Gemeind-/Städtetag, LfU, Architektenkammer etc.)</p> <p><i>Wasserabfluss, Starkregenereignisse und urbane Sturzfluten</i> Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG). Um den erhöhten Intensitäten und Häufigkeiten von Starkregen durch</p>	<p>Die Entwässerung ist im Trennsystem geplant.</p> <p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Eine ergänzende Rückhaltung auf dem Grundstück zur Brauchwassernutzung (Bewässerung) wird geprüft und wenn möglich mit vorgesehen. Entsprechende textliche Festsetzungen werden als Empfehlung mit aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis zu Starkregenereignissen wird zur Kenntnis genommen und bei der Bemessung der Kanäle berücksichtigt.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan "Lebenshilfe"
 Stadt Herrieden
 Behandlung, der im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen
 Stellungnahmen
 - Anlage 2 -**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>die Klimaänderung bei der Kanaldimensionierung vorsorgend Rechnung zu tragen, empfehlen wir grundsätzlich, für die Bemessungsabflüsse bei Bedarf die rechnerisch zulässigen Wiederkehrzeiten von Überflutungen angemessen zu erhöhen und verweisen auf das LfU-Merkblatt Nr. 4.3/3 „Bemessung von Misch- und Regenwasserkanälen, Teil 1: Klimawandel und möglicher Anpassungsbedarf“.</p> <p>Durch Starkregenereignisse und wild abfließendes Wasser kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass es hierdurch zu einer Beeinträchtigung innerhalb der Wohnbebauung kommt. Wir verweisen daher auf das DWA-Themenheft „Starkregen und urbane Sturzfluten – Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge“ vom August 2013. Die Stadt Herrieden hat, gefördert durch den Freistaat Bayern ein Sturzflutenkonzept erstellen lassen. Die Erkenntnisse hieraus sind in die Planung zu integrieren</p> <p><i>Wasserversorgung</i> Bei der Erschließung des Gebiets ist darauf zu achten, dass jederzeit genügend Trink-, Betriebs- und Löschwasser in ausreichender Qualität, Quantität und ausreichendem Druck zur Verfügung steht. Die einschlägigen DVGW Arbeits- bzw. Merkblätter sind zu beachten.</p> <p><i>Grundwasser und Grundwasserflurabstand: / Grundwasser- und Bodenschutz:</i> Grundwasser und Grundwasserflurabstand: Amtliche Grundwasserstände sind im Bereich des Bebauungsplanes nicht bekannt. Sollte bei der Erschließung und Bebauung Grundwasser angeschnitten werden, so ist bereits eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund- und Quellwasser über das Kanalnetz ist verboten. Dies muss im Interesse des Betriebs der Kläranlage sowie zur Vermeidung einer erhöhten Abwasserabgabe ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die Erkenntnisse werden integriert. Im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist keine Überflutungsgefahr gegeben. Allgemein wird zum Schutz der Wohnbebauung die Erhöhung der Rückhaltung empfohlen, diese wird in die Festsetzungen mit aufgenommen (vgl. oben).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Trink- und Löschwasserversorgung kann durch die Erweiterung des bestehenden Netzes sichergestellt werden.</p> <p>Der Hinweis zum Grundwasser wird zur Kenntnis genommen und bei weiterer Planung beachtet.</p>

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan "Lebenshilfe"
Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen
Stellungnahmen
- Anlage 2 -

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Ein bestehendes Wasserschutzgebiet ist durch die Maßnahme nicht betroffen.</p> <p><i>Altlasten (Alttablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG):</i> Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumfangs - keine Informationen über Altlasten bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das LfU- Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutt“.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer sowie für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist. Dafür ist eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung des Technischen Regelwerkes DWA-M-153 und DWA-A-117 bzw. DWA-A-138 zu erstellen und beim Landratsamt als Wasserrechtsbehörde einzureichen ist.</p> <p>Das Landratsamt Ansbach – SG 43 – und die Stadt Herrieden erhalten diese E-Mail in Cc.</p>	<p>Hinweis zum Wasserschutzgebiet wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zu Altlasten wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisverfahren wird im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. im Rahmen der Baugenehmigung erstellt und beim Landratsamt Ansbach eingereicht.</p>
3	Deutsche Telekom Technik GmbH 07.04.2022	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die allgemeinen Hinweise des Versorgungsträgers beachtet.

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan "Lebenshilfe"
Stadt Herrrieden
Behandlung, der im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen
Stellungnahmen
- Anlage 2 -

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p>	<p>Die aufgeführten Hinweise werden, soweit nicht schon vorhanden, in der Begründung ergänzt.</p>

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan "Lebenshilfe"
Stadt Herrrieden
Behandlung, der im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen
Stellungnahmen
- Anlage 2 -

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Im Fall, dass im Baugebiet Verkehrsflächen als nicht öffentliche Verkehrswege gewidmet werden, aber diese Flächen zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen müssen, bitte wir Sie zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, das jeweilige Grundstück bzw. die jeweilige Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen.</p> <p>Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut:</p> <p>"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."</p> <p>erfolgen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.</p>	

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan "Lebenshilfe"
 Stadt Herrieden
 Behandlung, der im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen
 Stellungnahmen
 - Anlage 2 -**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Mit Bezug auf das DigiNetzG bitten wir Sie, mögliche Zuzahlungen oder Übernahmen für Tiefbauarbeiten, vorhandene Leerrohrsysteme oder Koordinierungsmöglichkeiten mit weiteren Spartenrägern, für das geplante Neubaugebiet, zu prüfen und uns diesbezüglich hierüber frühzeitig zu Informieren.</p> <p>Wir bitten um schriftliche Stellungnahme an unser Postfach: T_NL_Sued_PTI_13_BB1@telekom.de</p>	
4	<p>N-ergie Netz GmbH 05.04.2022</p>	<p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.</p> <p>Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und besitzen nur informellen Charakter.</p> <p>Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind derzeit keine Leitungen oder Anlagen vorhanden oder geplant.</p> <p>Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden.</p> <p>Eine Versorgung des Gebietes mit Erdgas ist grundsätzlich möglich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die allgemeinen Hinweise des Versorgungsträgers beachtet.</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan "Lebenshilfe"
 Stadt Herrrieden
 Behandlung, der im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen
 Stellungnahmen
 - Anlage 2 -**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Voraussetzung ist eine Vereinbarung der Kostenübernahme mit dem Erschließungsträger.</p> <p>Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p> <p>Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.</p>	
5	Fernwasser Franken 01.04.2022	<p>Die Überprüfung ihrer Anfrage hat ergeben, dass Ihre geplante Maßnahme keine Anlagen der Fernwasserversorgung Franken berührt.</p> <p>Wir möchten Sie im Zuge dieses Schreibens aber darauf aufmerksam machen, dass für die Erweiterung des Ortsnetzes im Zuge der Baugebieterschließung zur Sicherung einer auch zukünftig druck- und mengenmäßig ausreichenden Wasserversorgung eine hydraulische Berechnung und dementsprechende Leitungsdimensionierung durchgeführt werden sollte. Bitte achten Sie in diesem Zusammenhang auch auf eine ausreichende Löschwasserbereitstellung nach DVGW-Arbeitsblatt W 405, vom Februar 2008.</p> <p>Falls sich durch die geplante Bebauung ein höherer Wasserbedarf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bei weiterer Planung beachtet.</p>

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan "Lebenshilfe"
Stadt Herrrieden
Behandlung, der im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen
Stellungnahmen
- Anlage 2 -

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>ergeben sollte und Sie Kunde bei uns sind, bitten wir Sie, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.</p> <p>Sollten Probleme bei der Übermittlung der Unterlagen auftreten, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Planauskunft.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	
Keine Einwände			
1	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken 12.04.2022	<p>Die Stadt Herrrieden beabsichtigt mit der hier gegenständlichen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Lebenshilfe“ die Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte für Krippen- und Kindergartenplätze sowie eines Ersatzneubaus eines Wohnheims für Menschen mit Behinderung. Das Plangebiet hat einen Geltungsbereich von ca. 0,9 ha, befindet sich im planrechtlichen Innenbereich und wird im Norden und Westen durch bestehende Wohnbebauung und im Süden durch eine Einzelhandelsnutzung begrenzt. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan sieht für das Plangebiet aktuell Sonderbauflächen bzw. Grünflächen vor und soll im Zuge der laufenden Gesamtfortschreibung angepasst werden. Aktuell ist das Plangebiet durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt.</p> <p><u>Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung</u></p> <p>Im Landesentwicklungsprogramm (LEP) heißt es hierzu:</p> <p>3.1 Flächensparen Abs. 1 (G) „Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.“</p> <p>3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung (Z) „In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der</p>	

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan "Lebenshilfe"
Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen
Stellungnahmen
- Anlage 2 -

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen“</p> <p>Im Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP 8) heißt es in diesem Kontext: 8.1 Soziales</p> <p>8.1.2 (G) „In allen Teilen der Region soll das Angebot an (...) Werkstätten für behinderte Menschen und Einrichtungen der Behindertenhilfe, (...) in Anlehnung an das zentralörtliche System und entsprechend den Bedürfnissen in der Bevölkerung erhalten und bedarfsgerecht möglichst ausgebaut werden.“</p> <p>8.3.1 Vorschule Einrichtungen Abs. 1 (Z) „Das bestehende Netz an Kindergärten, Kinderkrippen und Tagesbetreuungseinrichtungen ist mindestens in den zentralen Orten bedarfsgerecht zu erhalten und auszubauen.“</p> <p><u>Bewertung aus regionalplanerischer Sicht</u></p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht ist die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie der Ersatzneubau eines Wohnheims für Menschen mit Behinderung im Unterzentrum/Grundzentrum Herrieden gem. RP8 8.1.2 (G) und RP8 8.3.1 (Z) explizit zu begrüßen. Der gewählte Standort befindet sich im Innenbereich und entspricht demnach der maßgeblichen Vorgabe gem. LEP 3.2 (Z).</p> <p>Regionalplanerische Belange werden durch die hier gegenständliche Planung nicht negativ</p>	<p>Die Zustimmung aus regionalplanerischer Sicht wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	Regierung von Mittelfranken	Die Stadt Herrieden plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Le-	

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan "Lebenshilfe"
 Stadt Herrieden
 Behandlung, der im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen
 Stellungnahmen
 - Anlage 2 -**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
	05.05.2022	<p>benshilfe" mit einem Geltungs-bereich von ca. 0,9 ha zur Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes südlich des Baugebietes „Schrotfeld“ und östlich des Wohngebietes an der „Fritz–Baumgärtner–Straße“.</p> <p>Im Geltungsbereich sind die Errichtung eines Wohnheims für Menschen mit Behinderung und eine Kindertagesstätte vorgesehen. Der Geltungsbereich überlagert sich mit dem des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet“. Dessen Geltungsbereich wird in einem eigenen Verfahren entsprechend zurückgenommen. Hierzu hatten wird mit RS vom 07.04.2022 bereits Stellung genommen.</p> <p>Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben. Soweit die vorgesehenen sozialen Einrichtungen realisiert werden, entspricht dies den Zielen LEP 8.1 (Wohnheim für Menschen mit Behinderung) bzw. LEP 8.3.1 (Kinderbetreuungsangebote). Dies würde aus landesplanerischer Sicht begrüßt.</p>	Die Zustimmung der Regierung von Mittelfranken wird zur Kenntnis genommen.
3	Staatliches Bauamt Ansbach 04.04.2022	<p><i>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</i></p> <p>Die Belange des Staatlichen Bauamtes Ansbach werden nicht berührt.</p> <p>Um Übermittlung einer Kopie der Abwägung der o. g. Punkte sowie einer Kopie des rechtsgültigen Bebauungsplanes (Satzung mit Plan) wird gebeten. Die Unterlagen können auch digital an poststelle@stbaan.bayern.de übermittelt werden.</p>	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
4	Bayerischer Bauernverband 23.04.2022	Mit Schreiben vom 03.04.2022 haben Sie uns den Entwurf zu den Planungen in der Stadt Herrieden im Rahmen der Beteiligung Träger	Die Zustimmung aus landwirtschaftlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan "Lebenshilfe"
Stadt Herrieden
Behandlung, der im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen
Stellungnahmen
- Anlage 2 -

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		öffentlicher Belange zur Stellungnahme überlassen. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Um entsprechende Beachtung wird gebeten.	
5	Amt für Ländliche Entwicklung 01.04.2022	Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lebenshilfe“ der Stadt Herrieden keine Bedenken. Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig. Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Wird beachtet
6	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 01.04.2022	Gegen die vorgestellten Planungen bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
7	Gesundheitsamt Ansbach 14.04.2022	Nach Durchsicht und Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Lebenshilfe", Stadt Herrieden bestehen aus hygienischer Sicht keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	IHK Nürnberg für Mittelfranken 26.04.2022	Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache sowohl mit unserem zuständigen IHK-Gremium als auch mit dem betroffenen angrenzenden Unternehmen dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Planung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan "Lebenshilfe"
Stadt Herrrieden
Behandlung, der im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen
Stellungnahmen
- Anlage 2 -

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>bestehen.</p> <p>Durch die Ausweisung des Wohngebietes werden gewerbliche Interessen momentan nicht eingeschränkt. Der überplante Bereich liegt im Innenbereich und grenzt an Wohnbebauung im Osten. Im Westen schließt ein Betrieb an, der nach eigenen Aussagen keine Emissionen aufweist, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Nutzungskonflikte zu erwarten sind. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar. Ausreichend Wohnraum für Menschen mit Behinderung kommt dem Bedarf vor Ort entgegen und ist im gesamtwirtschaftlichen Interesse.</p> <p>Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.</p>	
9	<p>Handwerkskammer für Mittelfranken 29.04.2022</p>	<p><i>Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</i></p> <p>Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB.</p> <p><i>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</i></p> <p>Keine eigenen Planungen und Maßnahmen</p> <p><i>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</i></p> <p>Einwendungen</p>	<p>Wird beachtet</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

**Abwägungstabelle zum Bebauungsplan "Lebenshilfe"
 Stadt Herrrieden
 Behandlung, der im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen
 Stellungnahmen
 - Anlage 2 -**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		Keine	
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 31.03.2022	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird beachtet.
11	Gemeinde Aurach 03.05.2022	Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 28.04.2022 beschlossen, gegen den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Herrrieden keine Einwendungen zu erheben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Keine Stellungnahme			
1	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung		
2	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Nürnberg		
3	Bund Naturschutz in Bayern e. V.		
4	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München		
5	Stadt Leutershausen		
6	Markt Bechhofen		
7	Gemeinde Burgoberbach		

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan "Lebenshilfe"
Stadt Herrrieden
Behandlung, der im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen
Stellungnahmen
- Anlage 2 -

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
8	Stadt Ansbach		
9	Gemeinde Wieseth		
10	Stadt Feuchtwangen		
11	Kreisheimatpfleger		

Aufgestellt: 01.06.2022

Ingenieurbüro Heller GmbH